

GESETZBLATT ²⁹

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1960	Berlin, den 22. Januar 1960	Nr. 3
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 60	Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter	29
6. 1. 60	Anordnung über die Änderung des Statuts der Kammer der Technik ... *	30
	Berichtigung.....	35
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	35

Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter.

Vom 7. Januar 1960

Um der Stellung der halbstaatlichen Betriebe auch auf steuerlichem Gebiet Rechnung zu tragen und ihre Besteuerung zu vereinfachen, wird folgendes verordnet:

I.

Steuern des Betriebes und der Gesellschafter

§ 1

Gewerbsteuer

- (1) Halbstaatliche Betriebe entrichten die Gewerbesteuer nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes.
- (2) Abweichend zu Abs. 1 sind jedoch sowohl für die Bemessung der Steuer nach dem Gewerbeertrag als auch für die Bemessung der Steuer nach dem Gewerkekapital Hinzurechnungen oder Kürzungen gemäß §§ 8, 9 und 12 Gewerbesteuergesetz nicht vorzunehmen.
- (3) Gewerbeertrag im Sinne des Abs. 2 ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb. Als Gewerkekapital ist die Summe der vertraglich vereinbarten Einlagen zugrunde zu legen.

§ 2

Übrige Steuern

Halbstaatliche Betriebe haben die Umsatzsteuer, die Grundsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer nach den für diese Steuerarten geltenden Bestimmungen zu entrichten. Das gilt auch für andere Steuern, wie z. B. Beförderungsteuer oder Grunderwerbsteuer, soweit sich nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen eine Steuerpflicht ergibt.

§ 3

Einheitswert des Betriebsvermögens

Für halbstaatliche Betriebe wird ein Einheitswert des Betriebsvermögens nicht festgestellt.

§ 4

Steuerbefreiung für den staatlichen Anteil

- (1) Die Einlage und der Gewinnanteil des staatlichen Gesellschafters unterliegt nicht den Steuern vom Vermögen und Einkommen.
- (2) Der Gewinnanteil des staatlichen Gesellschafters ist an den Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 5

Besteuerung der privaten Gesellschafter

- (1) Die Tätigkeitsvergütung der privaten Komplementäre und Vergütungen, die anderen Gesellschaftern für ihre Tätigkeit im halbstaatlichen Betrieb gewährt werden, sind nach der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (Bekanntmachung GBl. S. 1413 und Sonderdruck „Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“)* zu besteuern.
- (2) Der Gewinnanteil der privaten Gesellschafter unterliegt der Einkommensteuer nach den allgemein geltenden steuerlichen Bestimmungen.
- (3) Vergütungen gemäß Abs. 1 und Vergütungen, die auf Grund bestehender Arbeitsverhältnisse gemäß § 8 Ehegatten der Gesellschafter gewährt werden, führen nicht zu einer getrennten Veranlagung der Ehegatten bezüglich ihrer steuerlich nichtbegünstigten Einkünfte.
- (4) Die Vermögensteuer auf den Anteil der privaten Gesellschafter am Betriebsvermögen bemißt sich nach der vertraglich vereinbarten Einlage.
- (5) Die privaten Gesellschafter haben auf die Jahreseinkommensteuer Abschlagzahlungen zu entrichten. Das Verfahren wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt. Strafzuschläge für zu niedrig erklärte Abschlagzahlungen werden nicht erhoben.

* Schriftenreihe zum Abgabenrecht Heft 12, VEB Deutscher Zentralverlag 1954

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Oktober—November—Dezember 1959